

NEUE KATZENSCHUTZVERORDNUNG IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

Seit dem 1. Juli 2026 gilt in Schleswig-Holstein eine landesweite Katzenschutzverordnung. Ziel ist es, die unkontrollierte Vermehrung freilebender Katzen einzudämmen und den Tierschutz zu stärken.

Die Verordnung bringt erstmals landesweit einheitliche Regelungen für Freigängerkatzen in Schleswig-Holstein. Für die Katzenhalterinnen und -halter ergeben sich dadurch neue Pflichten.

Die wichtigsten Informationen im Überblick:

Wer seiner Katze unkontrollierten Freigang erlaubt, ist verpflichtet sicherzustellen, dass sein Tier:

- ✓ **kastriert**,
- ✓ **geknennzeichnet** (z.B. mit Mikrochip oder Tätowierung) und
- ✓ in einem anerkannten Haustierregister **registriert** ist.

Für die Verordnung gilt eine **Übergangsfrist von sechs Monaten**. Die Vorgaben müssen für bereits gehaltene Freigängerkatzen entsprechend **spätestens bis zum 31.12.2026** erfüllt werden.

Ausnahme sind **reine Wohnungskatzen**, die das Haus nicht verlassen.

Regelung für Fundtiere:

Die Behörde kann nicht gekennzeichnete Freigängerkatzen **vorrübergehend in Obhut** nehmen. Kann innerhalb von fünf Tagen keine haltende Person ermittelt werden, kann die Behörde die **Kennzeichnung und Kastration** auf Kosten der haltenden Person veranlassen.



[pixabay-Katze](#)

Weitere Informationen stellt das Land Schleswig-Holstein auf seiner Internetseite zur Verfügung:

Schleswig-Holstein - Katzenschutzverordnung